

Wichtiger Hinweis für Auftraggeber, Zwischenmeister und in Heimarbeit Beschäftigte

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ([Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV](#)) am 1. Juni 2015 haben auch Auftraggeber und Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes die Anforderungen dieser Verordnung zu beachten.

Zur Verbesserung des Arbeitsschutzes der in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes, wurden diese Beschäftigten, sofern sie Arbeitsmittel verwenden, in den Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung aufgenommen.

Die BetrSichV regelt die Verwendung von Arbeitsmitteln, das sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftiger Anlagen. Hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen regelt die Verordnung zugleich Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich soweit diese durch deren Verwendung gefährdet werden können.

Sie enthält Arbeitgeberpflichten wie die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, zum Treffen von Schutzmaßnahmen, zur Instandhaltung und zur Prüfung von Arbeitsmitteln sowie zur Unterweisung.

Die BetrSichV legt keine Beschaffenheitsanforderungen fest, sondern setzt die Zurverfügungstellung sicherer Arbeitsmittel voraus und regelt darauf aufbauend deren sicheren Betrieb. Deshalb entbindet das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung des Arbeitsmittels nicht von der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

In Bezug auf Heimarbeit ist insbesondere zu beachten, dass der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber und Zwischenmeister vor der Verwendung von Arbeitsmitteln in Heimarbeit eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und die daraus abgeleiteten notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen veranlassen muss. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig, unter bestimmten Voraussetzungen auch unverzüglich, zu aktualisieren.

Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik nicht sicher ist und dem Heimarbeiter die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht zugemutet werden können, darf die betreffende Tätigkeit nicht in Heimarbeit vergeben werden.

Der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber und Zwischenmeister hat auch dafür zu sorgen, dass Heimarbeiter nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat, und dass diese Arbeitsmittel erforderlichenfalls instandgehalten und den nach der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen werden. Arbeitsmittel, die Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen, darf er nicht verwenden lassen.

Für Fragen und Auskünfte können Sie sich an die [Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz](#) wenden!